

# Der „Güstrower SC 09 e.V.“

gibt sich folgende

## Beitragsordnung

### § 1 Jahresbeitrag

(1) Der Güstrower SC 09 e.V. erhebt von den Mitgliedern einen Jahresbeitrag. Dieser wird halbjährlich in zwei Tranchen während eines Kalenderjahres fällig.

(2) Bei Erhebung des Beitrages wird unabhängig vom Eintrittszeitpunkt gemäß § 7 (6) der Vereinssatzung der volle Halbjahresbeitrag fällig.

### § 2 Aufnahmegebühr

Bei Eintritt in den Verein ist eine Aufnahmegebühr von **10,-** Euro zu entrichten.

### § 3 Beiträge

(1) Der Güstrower SC 09 e.V. erhebt für alle Mitglieder Grundbeiträge. Die Beiträge sind gestaffelt. Sie enthalten alle Verbandsabgaben. Der Güstrower SC 09 e.V. unterscheidet zwischen folgenden Beitragssätzen:

• aktive Mitglieder	40 ,-- Euro halbjährlich
• aktive Kinder / Jugendliche (bis 18 Jahre)	25 ,-- Euro halbjährlich
• bei Familienmitgliedschaft Erwachsene	30 ,-- Euro halbjährlich
Kinder / Jugendliche	15 ,-- Euro halbjährlich
• ermäßigter Beitragssatz (bei Einkommen unter 500,- EUR monatlich)	20 ,-- Euro halbjährlich
• passive Mitglieder / Fördermitglieder	50 ,-- Euro jährlich
• Ehrenmitglieder	beitragsfrei
• Betreuer / Trainer / Schiedsrichter	beitragsfrei
• Mitglieder des Vorstandes	beitragsfrei
• Mitglieder der Abteilungsleitungen	beitragsfrei

(2) Der Vereinsvorstand ist berechtigt, auf schriftlichen und begründeten Antrag (Härtefälle) eine Minimierung des Jahresbeitrages des laufenden Kalenderjahres vorzunehmen. Im darauf folgenden Kalenderjahr muss ein neuer Antrag vom Vereinsmitglied gestellt werden.

Als Härtefälle gelten insbesondere Mitglieder mit einem monatlichen Einkommen bis zu 500,- EUR. Entsprechende Nachweise sind zu erbringen.

(3) Unabhängig von den in § 3 (1) genannten Grundbeiträgen können die Sportabteilungen gemäß § 7 (5) der Vereinssatzung zusätzliche Beiträge erheben, die ausschließlich den Sportabteilungen zugutekommen.

Die Höhe der Beiträge wird in einer Abteilungsbeitragsordnung auf Abteilungsleitungsbeschluss bestimmt. Gleiches gilt für etwaige Sonderregelungen.

#### **§ 4 Zahlungsverkehr**

- (1) Die Beiträge werden grundsätzlich per Lastschrift eingezogen. Andere Zahlungsarten sind mit dem Vorstand oder der Abteilungsleitung abzustimmen.
- (2) Der Halbjahresbeitrag wird durch den Verein eingezogen und nach Abzug des hälftigen Grundbeitrages sowie unter Berücksichtigung der sich im Rahmen der Gesamteinnahmen ergebenden Überschüsse auf die Konten der Sportabteilungen weitergeleitet.
- (3) Die möglichen Sonderzahlungen gemäß § 7 (5) der Vereinssatzung werden durch den Verein eingezogen und ohne Abzug an die Sportabteilungen weitergeleitet.

#### **§ 5 Zahlungsverzug**

Für entstehende Kosten bei Rückbuchung von Lastschriften wird pauschal eine Bearbeitungsgebühr von 5 Euro je Vorgang seitens des Mitgliedes fällig.  
Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter.

#### **§ 6 Nichtzahlung**

Bei Nichtzahlung des zu entrichtenden Beitrages kann die Mitgliedschaft nach zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vereinsvorstand gemäß § 9 Ziff. 3 der Vereinssatzung gekündigt werden.

#### **§ 7 Austritt**

Der Austritt aus dem Verein ist in § 9 der Vereinssatzung geregelt. Ein Austritt aus dem Verein ist zum 30.06. und 31.12. eines Jahres möglich. Die Pflicht zur Zahlung des vollen Beitrages für das jeweils laufende Kalenderhalbjahr bleibt hiervon unberührt.

#### **§ 8 Änderung der Beitragshöhe**

Änderungen der Beitragshöhe werden gemäß § 7 Ziff. 3 der Vereinssatzung nach Vorschlag des Vereinsvorstandes durch die Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit festgesetzt.

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung vom 01.07.2010 in Kraft.